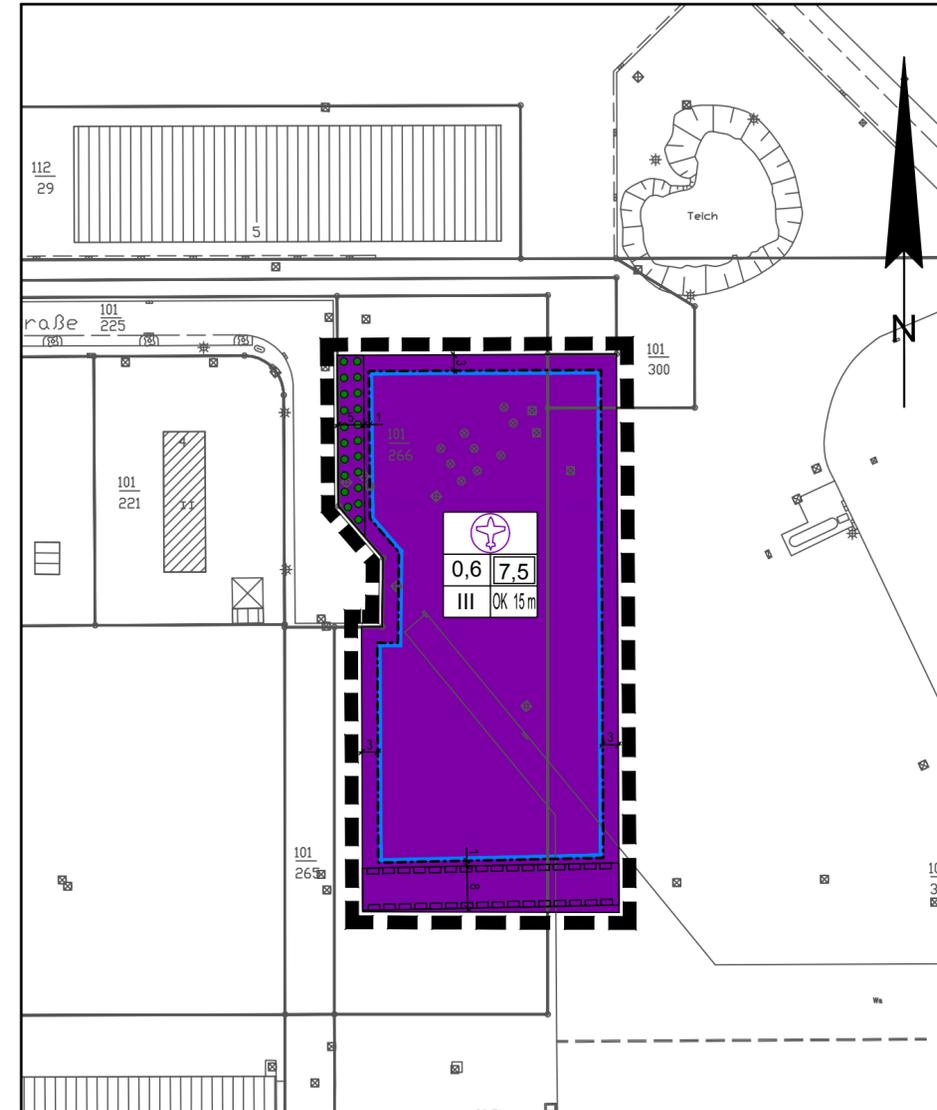


<p>Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Gemarkung: Hildesheim Flur: 88 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017  (L.S.) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</p>	<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (L4-330/2017 vom 13.10.2017).</p> <p>Hildesheim, den 16.05.2018 LGLN, Regionaldirektion Hameln/Hannover, Katasteramt Hildesheim</p> <p>gez. Hoberg</p>
<p>Für die Ausarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Hildesheim, den 15.01.2018 Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung</p> <p>gez. Brouër</p>	<p>Die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 13.09.2017 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.09.2017 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht. Die Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 19.09.2017 bis 16.10.2017. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.</p> <p>Hildesheim, den 03.04.2018 Der Oberbürgermeister Im Auftrage</p> <p>gez. Brouër</p>
<p>Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Hildesheim gem. § 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am 07.02.2018 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Hildesheim, den 03.04.2018 Der Oberbürgermeister Im Auftrage</p> <p>gez. Brouër</p>	<p>Der Entwurf mit Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 20.02.2018 bis 21.03.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 10.02.2018 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.</p> <p>Hildesheim, den 03.04.2018 Der Oberbürgermeister Im Auftrage</p> <p>gez. Brouër</p>
<p>Der Entwurf mit Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung hat gem. § 4a Abs. 3 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom bis erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.</p> <p>Hildesheim, den Der Oberbürgermeister Im Auftrage</p>	<p>Diese Bebauungsplanänderung wurden gem. § 10 BauGB und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 14.05.2018 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, ihr wurde zugestimmt.</p> <p>Hildesheim, den 16.05.2018</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Dr. I. Meyer Oberbürgermeister</p>
<p>Der Beschluss der Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB (neueste Fassung) am 30.05.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung und die örtliche Bauvorschrift sind damit am 30.05.2018 rechtsverbindlich geworden und liegen zu jedermanns Einsicht bereit.</p> <p>Hildesheim, den 04.06.2018 Der Oberbürgermeister Im Auftrage</p> <p>gez. Brouër</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind weder Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften noch Verletzungen der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans noch Mängel des Abwägungsvorganges im Sinne von § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden.</p> <p>Hildesheim, den 06.06.2019 Der Oberbürgermeister Im Auftrage</p> <p>gez. Brouër</p>



Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4 / 2017 S. 48)

Planzeichenerklärung

- 1. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,6 Grundflächenzahl 7,5 Baumassenzahl
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK 15m maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (siehe textl. Fests. Ziff. 1)

- 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

 Baugrenze

- 3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge**

 Landeplatz

- 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

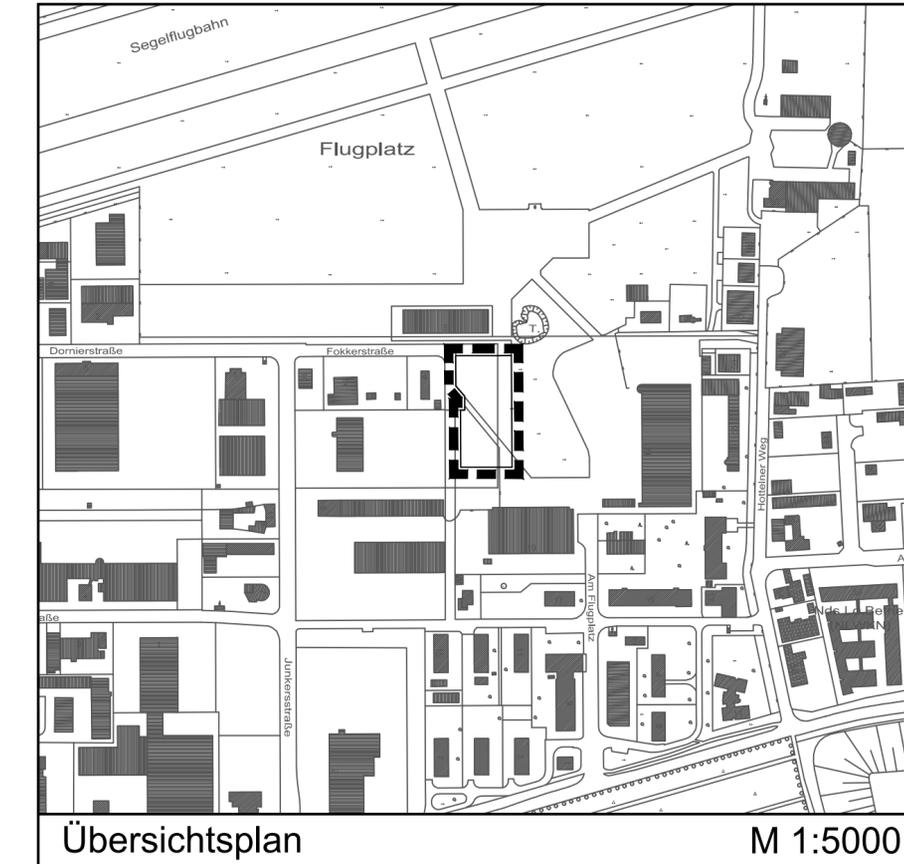
- 5. Sonstige Planzeichen**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Stadtentwässerung Hildesheim

Textliche Festsetzungen

- Die festgesetzte maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das Maß zwischen der gewachsenen Geländeoberfläche und der Oberkante baulicher Anlagen. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- Je angefangene 1000 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger, standortgerechter heimischer Laubbaum anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Stammbereich dieser Bäume müssen jeweils mindestens 10 m² unversiegelt bleiben und vor Bodenverdichtung geschützt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sind flächendeckend Einzelbäume und Gehölzgruppen (feldgehölzartige Pflanzungen und Hecken) und extensiv gepflegte Grünflächen (naturnahe Wiesen) zu Flächenanteilen von jeweils 50% vorzusehen. Innerhalb dieser Flächen sind notwendige Grundstückszufahrten in den erforderlichen Mindestmaßen und Nebenanlagen, die der Energieversorgung dienen, zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)





Stadt Hildesheim

4. Änderung des Bebauungsplans HN 145 "Fokkerstraße"

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Maßstab 1:1000 01/18